



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10149/4G

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Eisenbahn-Gefahrgutausnahmeverordnung vom
16. August 1985 (BGBI. I, S. 1651) zuletzt ge-
ändert durch die Siebente Verordnung zur Änderung
von Gefahrgutausnahmeverordnungen vom 9. März
1992 (BGBI. I, S. 391)
- Ausnahme Nr. E 18 -

2 Antragsteller

Spring Kosmetik GmbH + Co. KG
4800 Bielefeld 14

3 Hersteller der Verpackung

Zewawell AG & Co. KG
4950 Minden

4 Beschreibung der Bauart

Kiste aus Pappe mit 300 ml Aerosoldosen

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

FEFCO 0201

4.2 Grundmaße (Außenmaße)

Länge 220 mm
Breite 170 mm

4.3 Höhe (Außenmaß)

280 mm

4.4 Fassungsraum

8,9 l

8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



4G/Y5/S/...../D/BAM 10149 - ZWA-MI
(Herstellungs-
jahr, nur die
beiden letzten
Ziffern)

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Ausnahme Nr. E 18 solche Verpackungen zulässig sind.
 - 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
 - 9.3 Entfällt
 - 9.4 Entfällt
 - 9.5 Die Bruttomasse des Versandstückes darf 4,5 kg nicht überschreiten.
 - 9.6 Entfällt
 - 9.7 Entfällt
 - 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
- 10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

Blatt 4 zum Zulassungsschein Nr. 10149/4G

11 Sonstiges

11.1 Entfällt

11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, den 20.04.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Launig

